



Satzung

der Sportvereinigung Hebertshausen 1920 e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Hebertshausen 1920 e. V.“ (SpVgg Hebertshausen).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hebertshausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Grün – Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt

§ 2

Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung}
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband (BLSV) und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3



Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball, Leichtathletik, Gymnastik, Mutter-Kind bzw. Kinderturnen, Stockschießen, Volleyball und Hundesport.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.
4. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
5. Der Verein umfasst

Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen.

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Wer dem Verein mindestens 60 Jahre ununterbrochen angehört, kann Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.

6. Der Verein kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 5



Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Erklärung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied, trotz schriftlicher Mahnung, seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen der Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und /oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss schriftlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

5. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.



6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschuss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss für längstens drei Jahre an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens 3 Jahre für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, sonstige Beiträge

1. Der Vereinsausschuss kann beschließen, dass jedes beitretende Mitglied sofort eine Aufnahmegebühr zu entrichten hat.
2. Die Höhe einer etwaigen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Finanzordnung festgehalten.
3. Die Vorstandschaft hat das Recht, aus sozialen Gründen im Einzelfall eine etwaige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Der Vereinsausschuss kann für die Benutzung der Turnhalle / Sportanlagen einen Aktivbeitrag festsetzen und in die Finanzordnung aufnehmen.
5. Der Vereinsausschuss kann einen Spartenbeitrag festlegen und in die Finanzordnung aufnehmen.
6. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Umlagen und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.



8. Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Finanzordnung geregelt wird.

§ 7 Organe des Vereines

- Die Organe des Vereines sind:
1. Der Vorstand
 2. Der Vereinsausschuss
 3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem 1. Vereins-Jugendleiter
2. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. oder den 3. Vorsitzenden vertreten.
Jeder der drei Vorsitzenden ist „Vorstand“ im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung aber nur berechtigt, wenn der 1. bzw. der 2. Vorstand verhindert sind.
4. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zu einem Wert von € 10.000.- im Einzelfall abschließen kann.
Ausgenommen sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen.
5. Der erste Vorsitzende, der zweite und der dritte Vorsitzende als dessen Vertreter und der Kassierer können jeweils selbstständig für laufende Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 500.- im Einzelfall verfügen.
6. Für Geschäfte ab einem Wert von EUR 50.000.- im Einzelfall einschließlich Grundstücksgeschäfte und der Aufnahme von Belastungen bedarf es der Zustimmung des Vereinsausschusses, im Übrigen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
7. In unaufschiebbaren Fällen, in denen die Einberufung einer ggf. außerordentlichen



Mitgliederversammlung nicht möglich, ist der Ausschuss von den oben genannten Beschränkungen befreit.

Die Mitgliederversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

8. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, den Vorstand oder andere bestehende oder ggf. noch zu bildende Gremien ermächtigen, bestimmte Projekte selbstständig zu erledigen und z.B. „alle mit diesem Projekt zusammenhängenden Geschäfte“ abzuschließen (z.B. „Bauausschuss“).
9. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
10. Der Vorstand kann Mitglieder für bestimmte Aufgaben (Mitgliederverwaltung, Schriftführer, 2. Kassier) zum erweiterten Vorstand berufen. Diese sind im Vereinsausschuss stimmberechtigt.
11. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
12. Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
13. Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
14. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die Vergütung ist durch die Finanzordnung geregelt.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) max. 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
 - c) den Abteilungsleitenden
2. Dem Vereinsausschuss obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm sonst durch die Satzung übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Er kann insbesondere über Neugründung bzw. Auflösung von Vereinsabteilungen oder Änderungen der Finanzordnung beschließen, soweit die Satzung nicht explizit die



Mitgliederversammlung dafür vorsieht. Der Vereinsausschuss kann eine Geschäftsordnung beschließen. Im Übrigen trifft er dringliche Entscheidungen personeller und sachlicher Art, die dem Vereinszweck dienen.

3. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
4. Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitere Einzelaufgaben übertragen.
5. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar in offener Abstimmung, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreiben oder der Ausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
6. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Ausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist hierauf besonders hinzuweisen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
3. Sonderprüfungen sind möglich.
4. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 11 Abteilungen



1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungsversammlung wählen ihre Abteilungsleiter auf die Dauer von 2 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweck halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nicht anders geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
3. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter müssen in der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12

Amtsdauer / Ausscheiden / Vergütung von Funktionsträgern

1. Der Vorstand und sämtliche weiteren Funktionsträger des Vereines (z. B. Ausschussmitglieder) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird, dies längstens für 6 Monate, nachdem die Mitgliederversammlung keinen neuen Vorstand oder Vereinsausschuss wählen konnte.
2. In den Vorstand und den Ausschuss sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes haben die übrigen Mitglieder des Vereinsausschusses das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied ihrer Wahl, das für die entsprechende Funktion wählbar ist, kommissarisch mit der Weiterführung der Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen zu betrauen.
4. Die Vergütung von Funktionsträgern wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 13

Weitere Ausschüsse / Vereinsordnungen



1. Der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.
z.B.:
 - einen Bauausschuss
 - einen Jugendausschuss
 - einen Spielausschuss
 - einen Ältesten- oder Ehrenrat
2. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Mitglieder sowie deren Wahl und Abberufung obliegt dem Gremium, das den Ausschuss eingesetzt hat (Vereinsausschuss bzw. Mitgliederversammlung).
3. Der Vereinsausschuss ist berechtigt, für alle betroffenen Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen (z. B. Kassenordnung, Jugendordnung) zu beschließen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit sowie der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Zur Mitgliederversammlung wird öffentlich auf der Homepage und in der Vereinszeitung eingeladen. Die Bekanntmachung erfolgt darüber hinaus durch Aushang im Vereinsschaukasten.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. bzw. bei dessen Verhinderung, der 2. bzw. bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende. Sind alle drei verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.



5. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung durch Beschluss zugelassen worden sind.
6. Sollten in den Abteilungen Mitgliederversammlungen abgehalten werden, so gelten die Nummern 1- 5 sinngemäß.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss dabei in der Tagesordnung die zu ändernden §§ der Satzung sowie den vollständig geänderten Wortlaut der entsprechenden Vorschrift enthalten. Gleiches gilt für eine Neufassung der Satzung. Hier ist der gesamte Text der Einladung beizulegen bzw. auf der Homepage des Vereins abzubilden.
2. Satzungsänderungen und Neufassungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.



3. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 9 Nr. 6 entsprechend, mit der Maßgabe das zur neuen Versammlung mit einer Frist von vier Wochen zu laden ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der erste und zweite Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den §§ 47ff BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung, oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereines der Gemeinde Hebertshausen zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme



bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern,...) digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, (..... weitere Benennung der Daten).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Benennung der Daten
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern (Funktionsträgern, Übungsleitern, Wettkampfrichtern,...) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten



und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied (Funktionsträger, Übungsleiter, Wettkampfrichter,...) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand (freiwillig) ein Datenschutzbeauftragter benannt.

Hinweis: Erst ab 10 Personen, die ständig, also über die Hälfte ihrer Tätigkeit, mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, wird die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend. Amateursportvereine, die vor allem durch das Ehrenamt getragen werden, benötigen gemäß der Darstellung des Bayerischen Wegs im Allgemeinen Ministerialblatt (Nr. 9/ 2018, S. 451) keinen Datenschutzbeauftragten.

§ 20 Inkrafttreten



Die Satzung wurde erreicht am 28.3.1953 und die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.05.2019 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hebertshausen, 10.05.2019